universitätbonn

Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang
Mathematik
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 27. August 2012

42. Jahrgang
Nr. 35
28. August 2012

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Zweite Satzung zur Änderung
der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 27. August 2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 15. Mai 1998 (ABl. NRW 2 Nr. 9/98, S. 680), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik vom 2. Juli 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 37. Jg. Nr. 14 vom 5. Juli 2007), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird ‚Fachausschuß Mathematik-Informatik' ersetzt durch ‚Fachausschuss Mathematik'.

2. § 6 Abs.1 erhält folgende neue Fassung:
„(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Universität Bonn Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben. Die Prüfenden im Fach Mathematik sollten in der Regel der Universität Bonn angehören. In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag des Prüflings für einzelne mündliche Prüfungen bzw. für eines der Gutachten über die Diplomarbeit auch Hochschullehrer anderer wissenschaftlicher Hochschulen als Prüfende bestellt werden."

3. § 12 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 6 Abs. 1 S. 4) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig, wenn ein Prüfling widerspricht. Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat die oder der Prüfende die bzw. den Beisitzenden zu hören."

4. § 18 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder bzw. jedem nach § 6 Abs. 1 bestellten Prüfenden gestellt werden. Diese bzw. dieser ist verantwortlich für eine angemessene Betreuung. Von der Themenstellerin oder dem Themensteller kann die Themenvergabe und Betreuung von einer vorherigen erfolgreichen zusätzlichen Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (Diplomandenseminar) abhängig gemacht werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 6 Abs. 1 gesichert ist. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen. Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält."

5. § 23 a wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Zur Erreichung des Ziels der Studienzeitverkürzung werden für Fachprüfungen des Hauptstudiums innerhalb der Regelstudienzeit Freiversuche gewährt. Nicht bestandene Fachprüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit zu dem in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt und nach ununterbrochenem Studium abgelegt wurden, gelten als nicht unternommen (Freiversuch). Ein weiterer Freiversuch ist ausgeschlossen.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung im gleichen oder im folgenden Semester einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis."

6. § 24 erhält folgende neue Fassung:
„§ 24 Abschluss-Zeugnis
(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er unverzüglich nach Bekanntgabe der Benotung der letzten Prüfung über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Datum der letzten Prüfungsleistung und auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Das Schwerpunktgebiet und das Nebenfach sind zu spezifizieren. Auf Antrag des Prüflings kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer sowie das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) § 15 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend."

Artikel II

(1) Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Sommersemester 2012 oder später für den Diplomstudiengang Mathematik an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn eingeschrieben sind.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Fassung der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn - Verkündungsblatt) veröffentlicht.

Ulf-G. Meißner

Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2012 und der Entschließung des Rektorats vom 21. August 2012.

Bonn, den 27. August 2012

J. Fohrmann

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann